

Zusatzversorgungskasse

Verwaltungsgebäude
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Postanschrift
Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Telefon: 06 81/4 00 03-0
Telefax: 06 81/4 00 03 20
Internet: www.rzv Saar.de
E-Mail: info@rzvk-saar.de



Informationen 1/2004

Saarbrücken, 27. Januar 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

- 1. Neue Anträge für Betriebsrenten**
- 2. Meldung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte bei Rente wegen Erwerbsminderung**
- 3. Zeitpunkt der Zahlung von Umlagen, Beiträgen und Sanierungsgeldern**
- 4. Elternzeit**
- 5. Versicherungspflicht der Altenpflegeschüler/-innen**
- 6. Grenzbetrag für die Zahlung der zusätzlichen Umlage (§ 76 ZVKS)**
- 7. Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVKS)**
- 8. Begründung und Fortführung der Freiwilligen Versicherung**
- 9. Beiträge zur Freiwilligen Versicherung**
- 10. Renten-Förderrechner für die Freiwillige Versicherung im Internet**
- 11. Ansprechpartner beim Mitglied**

1. Neue Anträge für Betriebsrenten

Die Anträge auf

- Betriebsrente für Versicherte
- Betriebsrente und Sterbegeld für Hinterbliebene

wurden im Hinblick auf Rechtsänderungen nach der Reform des Zusatzversicherungsrechts neu aufgelegt. Diesem Info sind mehrere Exemplare beigelegt.

Bei Bedarf können weitere Exemplare angefordert werden:

telefonisch unter Tel.-Nr. 06 81 / 4 00 03 – 27,
per Fax “ “ – 20,
per E-Mail: h.grauvogel@rzvk-saar.de.

Die Anträge können auch im Internet unter www.rzvk-saar.de ausgedruckt werden.

Bitte verwenden Sie künftig nur noch die neuen Vordrucke.

2. Meldung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte bei Rente wegen Erwerbsminderung

Im Versorgungspunktemodell errechnet sich die Betriebsrente aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte (§ 35 Abs. 1 ZVKS). Daher können für die Rentenberechnung nur die bis zum Rentenbeginn versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte berücksichtigt werden.

In Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung benötigen wir deshalb die Meldung der bis zum Rentenbeginn versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Aus diesem Grund bitten wir darum, bei Abmeldungen bzw. Jahresmeldungen in Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung künftig entsprechende Versicherungsabschnitte zu bilden. Dabei endet der vor der Erwerbsminderungsrente liegende Versicherungsabschnitt mit dem Tag, der dem Tag des Beginns der gesetzlichen Rente vorangeht.

Bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis ist sodann ein weiterer Versicherungsabschnitt zu bilden.

Soweit nach dem Beginn der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weiteres zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zugeflossen ist, werden die darauf beruhenden Versorgungspunkte bei Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles, z.B. der Regelaltersrente, berücksichtigt.

Beispiel 1

Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung:
Ende der Pflichtversicherung:
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 30. Juni 2003.

1 Mai 2003
30. Juni 2003

Die Abmeldung ist wie folgt zu fertigen:

Abmeldung zum 30. Juni 2003 mit Abmeldegrund 04 oder 06:
1. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10)

vom 01.01.2003 bis
30.04.2003.

2. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10) vom 01.05.2003 bis 30.06.2003.

Beispiel 2

Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung: **1. August 2003**
Ende der Pflichtversicherung: **31. März 2004**
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bis 30. Juni 2003.

Die **Jahresmeldung sowie die Abmeldung** ist wie folgt zu fertigen:

Jahresmeldung 2003:

| | |
|--|--------------------------------|
| 1. Versicherungsabschnitt mit Entgelt (VA 10) | vom 01.01.2003 bis 30.06.2003. |
| 2. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 40) | vom 01.07.2003 bis 31.07.2003. |
| 3. Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 40) | vom 01.08.2003 bis 31.12.2003. |

Abmeldung zum 31. März 2004 mit Abmeldegrund 04 oder 06:
Versicherungsabschnitt ohne Entgelt (VA 40) **vom 01.01.2004 bis 31.03.2004.**

3. Zeitpunkt der Zahlung von Umlagen, Beiträgen und Sanierungsgeldern

Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tag der Gutschrift mit jährlich sechs v.H. zu verzinsen (§ 65 ZVKS).

Dies gilt auch nach der Änderung des § 36 BAT und des § 26a BMT-G II, wonach der Zahlungstermin für Gehälter und Löhne ab Dezember 2003 verschoben wird. Demnach werden Gehälter und Löhne nicht mehr am 15. des laufenden Monats, sondern erst am letzten Tag des jeweiligen Monats gezahlt.

Durch diese Änderung wird die Fälligkeit für die Zahlung der Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder nicht berührt, d.h., gleichzeitig mit der Zahlung des Gehalts hat auch die Zahlung an die ZVK zu erfolgen.

4. Elternzeit

Versorgungspunkte wegen der sozialen Komponente „Elternzeit“ werden je Kind höchstens für 36 Kalendermonate gewährt. Wird während der Elternzeit eine weitere Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen, handelt es sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis. Der Anspruch auf Versorgungspunkte wegen Elternzeit (soziale Komponente) entfällt in diesen Fällen. Unschädlich hingegen sind Beschäftigungsverhältnisse bei einem anderen Arbeitgeber.

Versicherte mit mehreren ruhenden Beschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst müssen der Kasse mitteilen, in welcher Pflichtversicherung die soziale Komponente „Elternzeit“ zum Tragen kommen soll.

Eine Elternzeit ist ab dem Tag der Geburt des Kindes mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden, unabhängig davon, ob in dieser Zeit Mutterschutzfristen für die Zeit nach der Geburt gelten.

Die Zahlung von Einmalbeträgen (z.B. nachträgliche Zahlung von Überstundenvergütungen, Bereitschaftsdienstzuschlägen bzw. der Zuwendung) aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit unterbrechen nicht die Meldung der Elternzeit.

Solche Zahlungen sind vielmehr parallel zur Elternzeit im Monat der Auszahlung zu melden (vgl. Meldebeispiele in der Anlage).

5. Versicherungspflicht der Altenpflegeschüler/-innen

Ab 1. August 2003 richtet sich die Ausbildung in der Altenpflege nach dem Bundesaltenpflegegesetz. Nach wie vor sind die Ausbildungsbedingungen der Altenpflegeschüler/-innen tarifvertraglich nicht geregelt. Der Kommunale Arbeitgeberverband Saar hat mit Rundschreiben Nr. K 3/2003 vom 15.07.2003 darauf hingewiesen, dass keine Bedenken bestehen, auf die Altenpflegeschüler/-innen die Tarifverträge für Krankenpflegeschüler/-innen entsprechend anzuwenden.

Soweit im Ausbildungsvertrag die sinngemäße Anwendung der für die Krankenpflegeschüler/-innen geltenden Tarifverträge vereinbart wird, folgt hieraus, dass die Altenpflegeschüler/-innen bei der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung unterliegen und zur Pflichtversicherung anzumelden sind.

Keine Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung tritt dann ein, wenn die Anwendung des ATV im Ausbildungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wird.

6. Grenzbetrag für die Zahlung der zusätzlichen Umlage (§ 76 ZVKS)

Der monatliche Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVKS (Vergütungsgruppe I BAT-VKA) beträgt

| | |
|------------------------------------|--------------------|
| vom 01.01.2004 bis 30.04.2004 | 5.643,86 € |
| vom 01.05.2004 an | 5.700,30 € |
| im Monat der Zahlung der Zuwendung | 10.382,53 € |

7. Höchstgrenze für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVKS)

Als Höchstgrenze für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt gilt der 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Grenzwert beläuft sich

| | |
|--|--------------------|
| im Jahr 2004 monatlich auf | 12.875,00 € |
| im Monat der Zahlung der Zuwendung auf | 25.750,00 € |

8. Begründung und Fortführung der Freiwilligen Versicherung

Die freiwillige Versicherung in der Zusatzversorgung kann **dann nicht mehr erstmalig begründet werden**, wenn das Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bereits beendet ist (§ 23 ZVKS).

Der Abschluss einer freiwilligen Versicherung ist nur möglich, wenn und solange ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der ZVK ist, besteht. Ist eine freiwillige Versicherung wirksam begründet worden, so kann sie allerdings nach Ende eines Arbeitsverhältnisses von dem Versicherten weitergeführt werden, wenn er dies innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung bei der ZVK beantragt (Ausnahme, wenn die freiwillige Versicherung durch den Arbeitgeber erfolgt und dieser die Beiträge aufgebracht hat).

Will ein Arbeitnehmer nach dem Ende seines Arbeitsverhältnisses – also nach dem Ende seiner Pflichtversicherung – durch eine freiwillige Versicherung weiterhin Ansprüche aus der Zusatzversorgung erwerben, so muss er noch während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses eine solche Versicherung begründen. Diese kann er dann auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses fortführen.

Wir bitten Sie, dies bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu beachten. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Mitarbeitern vor Ausscheiden die beigefügte Anlage „Antrag auf Fortführung der freiwilligen Versicherung nach Beendigung der Beschäftigung“ auszuhändigen.

9. Beiträge zur Freiwilligen Versicherung

Neues zur Freiwilligen Versicherung:

2004 höhere Riesterzulagen und neue Werte bei der Entgeltumwandlung

Die Versicherten entscheiden grundsätzlich selbst darüber, in welcher Höhe sie Beiträge für ihre zusätzliche Altersversorgung aufwenden.

Die Gewährung der vollen staatlichen Zulage nach dem Altersvermögensgesetz (**Riester-Förderung**) setzt allerdings voraus, dass jährlich ein Beitrag in der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe aufgewendet wird.

Ab 1. Januar 2004 erhöht sich dieser gesetzliche Mindestbetrag von 1 v.H. auf 2 v.H. des individuellen sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres, vermindert um die staatlichen Zulagen (Grundzulage und ggf. Kinderzulage).

Im Rahmen der **Entgeltumwandlung** sind nach § 3 Nr. 63 EStG Beiträge bis zu 4 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und unterliegen bis 31. Dezember 2008 nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, das sind im Jahr 2004 2.472,00 €. Der jährliche Mindestbetrag beläuft sich auf 1/160 des jeweiligen Durchschnittsentgelts in der gesetzlichen Rentenversicherung, für das Jahr 2004 sind das 181,13 €.

Eine evtl. Anpassung der freiwilligen Beiträge obliegt den Versicherten. Hierzu bedarf es ausschließlich einer entsprechenden Mitteilung an die Personalabteilung. Eine gesonderte Mitteilung an die ZVK ist nicht erforderlich.

Eine Beitragsanpassung löst keine Änderung des Versicherungsscheines aus.

Unser Service:

Wir haben auf unserer Homepage www.rzv-k-saar.de unter der Rubrik Zusatzversorgung/Freiwillige Versicherung ein Berechnungsschema zur Verfügung gestellt, mit dem einfach und schnell der Eigenbeitrag für das Jahr 2004 ermittelt werden kann.

Wird das Formular direkt am Bildschirm ausgefüllt, wird im Regelfall der Eigenbeitrag automatisch ermittelt. Sie müssen dafür lediglich das sozialversicherungspflichtige Jahresentgelt 2003 sowie die Anzahl der Kinder eingeben und danach die Enter-Taste drücken.

10. Renten-Förderrechner für die Freiwillige Versicherung im Internet

Die ZVK bietet ab 1. Februar 2004 auf ihrer Internetseite einen **Renten-Förderrechner** unter „www.rzv-k-saar.de“ – Rubrik Zusatzversorgung/Freiwillige Versicherung online an.

Durch Eingabe von einigen Daten hat jeder Beschäftigte selbst die Möglichkeit, sich **online** eine Beispielsberechnung zu erstellen und auszudrucken.

Wir bitten Sie, das beigefügte Plakat an geeigneter Stelle in Ihrem Hause entsprechend auszuhängen, damit Ihre Beschäftigten vom kostenlosen Service der ZVK Kenntnis erlangen.

Weitere Broschüren, Form- und Infoblätter, Plakate sowie Publikationen finden Sie unter www.rzv-k-saar.de - Rubrik Zusatzversorgung.

Bei Fragen oder dem Wunsch nach persönlicher Beratung zur Freiwilligen Versicherung steht Ihnen Herr Haßdenteufel unter (0681) 40003-15 gerne zur Verfügung.

11. Ansprechpartner beim Mitglied

Die Reform der Zusatzversorgung im Jahr 2002 hat der ZVK neue Aufgaben gebracht, die über eine Fortentwicklung des Zusatzversicherungsrechts weit hinaus gehen. Mit der staatlichen geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Rahmen der Freiwilligen Versicherung, der sogenannten Riester-Rente und der Entgeltumwandlung (nur für den kommunalen Bereich), sind die Weichen neu gestellt.

Die ZVK fühlt sich als eine kundenorientierte Dienstleistungsverwaltung; hierzu gehört auch in hohem Maße effiziente Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern und deren Personalsachbearbeitern.

Sie würden zum Erreichen dieses Zieles mit dazu beitragen, wenn Sie das beigefügte Formblatt ausgefüllt wieder an die ZVK zurücksenden/faxen würden. Wir wären so u.a. in der Lage, Neuregelungen, Informationen usw. auch unmittelbar dem jeweiligen Sachbearbeiter per E-Mail zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger
Direktor